

SG Ausländeramt und Soziale Angelegenheiten

Handzettel für Behördengänge bei Neuzuweisung von Asylbewerbern in den Landkreis Rottal-Inn

- Ankunft im Landkreis Rottal-Inn, Bezug der zugewiesenen Unterkunft

- Zeitnah nach Absprache mit dem Heimleiter: Termin bei der betreffenden Gemeindeverwaltung für:

o Anmeldung beim Einwohnermeldeamt

o Antrag auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Persönliche Vorsprache im Landratsamt Rottal-Inn beim Sozialamt (Geb. 5, 2. Stock) wegen Leistungsbezug nach AsylbLG

Klärung der ausländerrechtlichen Zuständigkeit: Ausländerbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn oder Zentrale Ausländerbehörde in Deggendorf; dann Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde nach vorheriger Terminvereinbarung

- Falls bisher noch kein Asylantrag beim BAMF gestellt wurde: Wahrnehmung des mitgeteilten Termins beim BAMF zur Asylantragstellung

- Nach Ablauf von 3 Monaten ab Meldung als Asylsuchender kann in vielen Fällen eine Beschäftigung durch Eintrag in der Aufenthaltsgestattung grundsätzlich erlaubt werden, so dass der Asylbewerber auf Arbeitssuche gehen kann (die Auflage lautet dann „Beschäftigung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“). Dies gilt derzeit nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten (derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) und wenn ein Asylantrag zu diesem Zeitpunkt bereits als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

- Ist eine Beschäftigung grundsätzlich erlaubt, kann der Asylbewerber, der potentielle Arbeitgeber oder ein Helfer bei der Ausländerbehörde ein Formular mit Angaben zur Tätigkeit und zum Betrieb erhalten. Dieses ist vom Asylbewerber und vom Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben und anschließend bei der Ausländerbehörde einzureichen. Die Ausländerbehörde muss dieses Formular in den meisten Fällen an die ZAV (Zentrale Arbeitsvermittlungsstelle der Agentur für Arbeit) schicken und anfragen, ob für diese konkrete Arbeitsstelle eine Zustimmung erteilt wird.

- Wenn die ZAV eine Zustimmung erteilt, wird der Asylbewerber informiert, dass er bei der Ausländerbehörde vorsprechen soll, damit diese Beschäftigung durch Eintrag in die Aufenthaltsgestattung erlaubt werden kann. Erst nach dieser Eintragung darf diese Beschäftigung aufgenommen werden.

- Wenn die ZAV nicht zustimmt, wird der Asylbewerber darüber informiert, dass er die Stelle nicht antreten darf. Ihm bleibt dann nur die Möglichkeit eine weitere Arbeitsstelle zu suchen und erneut anzufragen.

- Arbeitsvertrag und im Weiteren dann auch die Lohnabrechnung sind im Sozialamt vorzulegen wegen der Leistungsgewährung nach AsylbLG

- Ab dem ersten Tag der Ankunft ist eine sogenannte Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG möglich. Grundsätzlich sind Leistungsbezieher verpflichtet Arbeitsgelegenheiten wahrzunehmen. Neben Tätigkeiten innerhalb der Unterkunft können u.a. auch bei kommunalen Trägern unter Beachtung der Kriterien der Gemeinnützigkeit sowie Zusätzlichkeit Arbeiten übernommen werden. Es wird ausdrücklich kein Arbeitsverhältnis begründet, es wird über das Landratsamt aber eine Aufwandsentschädigung je Stunde ausbezahlt. Der Einsatz ist nur nach Prüfung und in Absprache mit dem Landratsamt möglich.

- Wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag entschieden hat, kommt die Ausländerbehörde zu gegebener Zeit auf den Asylbewerber zu. Im positiven Fall wegen der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis und ggf. eines Reiseausweises für Flüchtlinge; im negativen Fall wegen Beschaffung eines Reisepasses/Heimreisepapieres bzw. Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise um eine Abschiebung zu vermeiden.

Bitte um Verständnis, dass in diesem Handzettel nur allgemeine Hinweise gegeben werden können; Besonderheiten in Einzelfällen konnten hier nicht berücksichtigt werden

Stand: September 2018

H:\ASYL - DULDUNG\Handzettel für Helfer bei Neuzuweisung Sep 2018.docx